

Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)

**(Änderung vom 30. November 2015; Wählbarkeitsvoraussetzungen
für Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Justiz und öffentliche Sicherheit vom 16. April 2015¹,

beschliesst:

Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil-
und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

Ersatz einer Bezeichnung:

In § 98 Abs. 1 lit. a wird der Ausdruck «des Anwaltsgesetzes vom
23. Juni 2000 (BGFA)» durch «BGFA» ersetzt.

§ 8. Abs. 1 unverändert.

Mitglieder

² Wählbar als Mitglied ist, wer ein juristisches Studium gemäss Art. 7
Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältin-
nen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (BGFA)³ abgeschlossen hat.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

§ 11. Abs. 1 unverändert.

Ersatz-
mitglieder

² Als Ersatzmitglied kann ernannt werden, wer in der Schweiz poli-
tischen Wohnsitz gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über die politischen
Rechte vom 17. Dezember 1976² hat und ein juristisches Studium ge-
mäss Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA abgeschlossen hat.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. November 2015

Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 30. November 2015 als Mitglied eines Bezirksgerichts gewählt ist, kann wiedergewählt werden, auch wenn diese Person die Voraussetzung gemäss § 8 Abs. 2 nicht erfüllt.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Theresia Weber-Gachnang

Der Sekretär:

Roman Schmid

Der Regierungsrat beschliesst:

Von der Rechtskraft der Änderung des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 30. November 2015 (Wählbarkeitsvoraussetzungen für Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter) nach der Annahme in der Volksabstimmung am 5. Juni 2016 wird Kenntnis genommen ([ABI 2016-07-15](#)). Diese Änderung wird auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt ([ABI 2016-09-02](#)).

24. August 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Mario Fehr

Der Staatsschreiber:

Beat Husi

¹ [ABI 2015-04-24](#).

² [SR 161.1](#).

³ [SR 935.61](#).